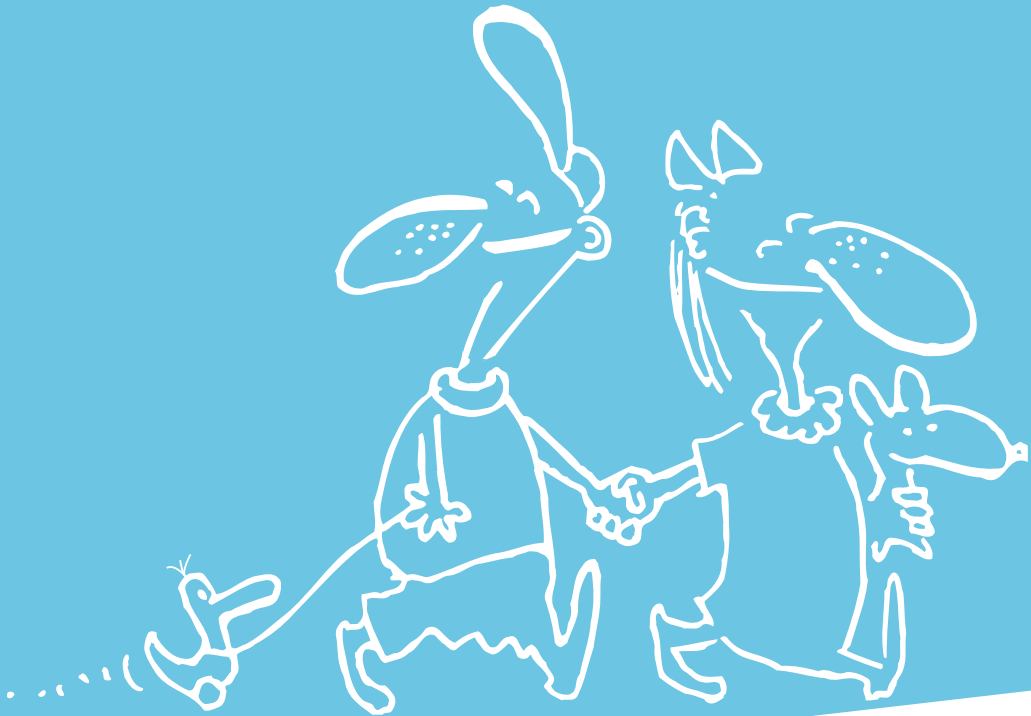


INFO

ELTERNINFORMATION UND BETREUUNGSREGLEMENT DER KITA OTTILOTTI





INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	4
2. Trägerschaft / Geschäftsführung	4
3. Qualität	4
4. Öffnungszeiten	4
5. Aufnahmebedingungen	5
6. Anmeldung	5
7. Änderung Betreuungsumfang	6
8. Elterntarife	6
9. Kündbarkeit des Vertrages	7
9.1 Ordentliche Kündigung	7
9.2 Kündigung aus wichtigem Grund	7
9.3 Kündigung ohne wichtigen Grund	8
9.4 Änderungsbestimmungen	8
9.5 Umgang mit höherer Gewalt	8
10. Zusammenarbeit zwischen Familie und Kita Ottilotti	9
11. Eintritt und Eingewöhnung	10
12. Pflichten und Rechte des Vereins Cevi Ottilotti	10
12.1 Sorgfalts-, Treue- und Aufsichtspflicht	10
12.2 Wohl des Kindes, Hygiene und Sicherheit	11
12.3 Schweigepflicht und Datenschutz	12
13. Pflichten und Rechte der Eltern	13
13.1 Krankheit und Unfall des Kindes	13
13.2 Absenzen und Abmeldung	14
13.3 Abholung und Verspätung	14
13.4 Zahlungsrückstand	14
13.5 Erreichbarkeit	15
13.6 Was wird von den Eltern mitgebracht	15
13.7 Versicherungen und Haftung	15
14. Schlussbestimmungen	15



1. EINLEITUNG

Das Betreuungsreglement dient als Grundlage für eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und der Kita Ottilotti. Das Reglement ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.

2. TRÄGERSCHAFT/GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die Kita Ottilotti wird vom Verein Cevi Ottilotti getragen. Der Zweck des Vereins ist der Betrieb der Kita Ottilotti sowie weitere Aktivitäten, die damit im Zusammenhang stehen. Die erforderliche Betriebsbewilligung wurde am 01.06.2018 durch das Kantonale Jugendamt erteilt (resp. erneuert).

3. QUALITÄT

Die Kita Ottilotti stützt sich auf ein pädagogisches Konzept, nach welchem das Wohl und die Entwicklung des Kindes im Zentrum steht. Die Kita Ottilotti verpflichtet sich zu kontinuierlicher Qualitätssteigerung, der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie einer guten Vernetzung. Die Anstellung der Mitarbeiter*innen basiert auf Qualitätsanforderungen und Betreuungsschlüssel der kantonalen Richtlinien. Jede Kindergruppe wird von ausgebildeten Fachpersonen geleitet. Die Organisation ist ein Ausbildungsbetrieb, weshalb auch Lernende und Praktikant*innen mitarbeiten. Alle Mitarbeiter*innen halten sich an den Verhaltenskodex zur Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen.

4. ÖFFNUNGSZEITEN

Die Kita Ottilotti ist von Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.30 Uhr geöffnet. Die Organisation empfiehlt eine maximale Betreuungszeit von 10 Stunden pro Tag. Zwischen 09.00 und 11.30 Uhr und zwischen 13.30 und 17.00 Uhr werden keine Kinder gebracht und/oder abgeholt, da diese Zeit für Aktivitäten reserviert ist. Zum Bringen und Abholen wird genügend Zeit eingeplant. So kann sich das Kind in Ruhe verabschieden und es bleibt genügend Zeit für einen Austausch zwischen Eltern und Betreuung. Die Kita Ottilotti bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

Betriebsferien sind jeweils in den Kalenderwochen 39 und 40. Diese sind in der Monatspauschale eingerechnet.

5. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

In der Kita Ottilotti werden Kinder im Alter ab 3 Monaten und nach Platzkapazität bis Ende der 2. Klasse betreut. Bei Kindern, die auf besondere medizinische oder pädagogische Unterstützung angewiesen sind, wird im Einzelfall in Zusammenarbeit mit Fachkräften die Aufnahme abgeklärt.

6. ANMELDUNG

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular und ist jederzeit möglich. Die minimale Betreuungsdauer beträgt 40%. Die Anmeldung wird bei einer Vorreservation mit einer Reservationsgebühr von CHF 200.00 verbindlich. Beim Vertragsabschluss wird die Gebühr den Eltern bei der ersten Rechnung gutgeschrieben.

Ist kein freier Betreuungsplatz vorhanden, wird eine Warteliste geführt. Die Kita Ottilotti ist bestrebt ihr Angebot der aktuellen Nachfrage nach Betreuungsplätzen anzupassen und somit die Warteliste möglichst kurz zu halten. Bei einer Anmeldung wird folgendes berücksichtigt:

- Geschwister in der Organisation
- Verfügbarkeit an Betreuungsplätzen
- Verfügbare Wochentage
- Anmeldedatum in der Warteliste
- Soziale Dringlichkeit
- Konstellation und Dynamik der Gruppe



7. ÄNDERUNG BETREUNGSUMFANG

Eine Anmeldung für zusätzliche oder andere Betreuungstage ist bei vorhandener Kapazität mit einer Vertragsanpassung jederzeit möglich. Ansonsten werden die Eltern mit ihren Änderungswünschen auf eine Warteliste gesetzt. Eine Reduktion einzelner Betreuungstage entspricht einer Teilkündigung und wird identisch nach «Kündbarkeit des Vertrags» gehandhabt.

Die Kinder können, je nach Kapazität der Gruppe und nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Fachperson der Kindergruppe, einmalig und kurzfristig auch zusätzliche Betreuungstage besuchen, was nach Tarifreglement bei der darauffolgenden Monatsrechnung verrechnet wird. Die bewilligte Anzahl der Betreuungsplätze darf dabei nicht überschritten werden.

8. ELTERN TARIFE

Die Kita Ottilotti bietet Betreuungsplätze mit oder ohne Betreuungsgutscheine an. Eltern können bei ihrer Wohngemeinde einen Betreuungsgutschein beantragen, wenn diese zum Betreuungsgutscheinssystem zugelassen ist. In der Kita Ottilotti können Betreuungsgutscheine von der Stadt Bern, als auch aus allen Gemeinden des Kantons Bern eingelöst werden. Die Elternbeiträge werden monatlich verrechnet. Die Zahlungsfrist endet am Ende des Folgemonats.

Die Überweisung der Elternbeiträge erfolgt auf auf das Konto der Bank EEK AG:

Verein Cevi Ottilotti, Hallwylstrasse 30, 3005 Bern
Kontonummer 450.990.74.150
IBAN: CH06 0839 4045 0990 7415 0
Clearing: 8394

Falls Kinder zusätzlich an einem anderen Tag die Kita Ottilotti besuchen, wird das Entgelt in der folgenden Rechnung eingefordert. Tauschen der Betreuungstage innerhalb der gleichen Woche ist nach Absprache mit zuständiger Fachperson der Kindergruppe kostenfrei möglich.

Ein vollkommener Verzicht auf Mahlzeiten aufgrund von beispielsweise Allergien führt zu einer entsprechenden Reduktion der Tarife, sofern die Mahlzeiten für das Kind von den Eltern gemacht und gebracht werden.

9. KÜNDBARKEIT DES VERTRAGES

Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn der Betreuung abgeschlossen. Mit dem Vertragsabschluss ist der Betreuungsvertrag bindend, es besteht kein Rücktrittsrecht mehr und es gelten die anschliessend aufgeführten Kündigungsbedingungen. Erfolgt ein Rücktritt vor Betreuungsbeginn, gilt dies als Kündigung und die Kündigungsfrist ist einzuhalten.

9.1 ORDENTLICHE KÜNDIGUNG

Der Betreuungsvertrag kann beidseitig jederzeit mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden. Wird das Kind ohne vorherige Kündigung aus der Kita genommen, ist für die Kündigungsdauer der volle Rechnungsbetrag geschuldet.

9.2 KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Bei unzumutbarer Gefährdung des eigenen Kindes (z. B. Personal ist offensichtlich unfähig, die Kinder fachlich gut zu betreuen, sehr mangelhafte Hygiene oder Einrichtung der Kita Ottilotti) haben Eltern das Recht den Betreuungsvertrag ausserordentlich zu kündigen. Grundsätzlich kein wichtiger Grund ist der Wegfall der Betreuungsnotwendigkeit aufgrund Arbeitsplatzverlust oder Wohnortwechsel.

Auch die Kita Ottilotti kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich kündigen (z. B. das Kind gefährdet andere Kinder unzumutbar, Zahlungsverzug der Eltern gem. Absatz 13.4., wiederholte Verstösse gegen Bestimmungen des Betriebsreglements).

9.3 KÜNDIGUNG OHNE WICHTIGEN GRUND

Der Betreuungsvertrag besteht zu einem wesentlichen Teil aus auftragsrechtlichen Elementen. Die zwingende jederzeitige Kündbarkeit nach Art. 404 Abs. 1 OR gilt für den Betreuungsvertrag nicht, da er noch miet- und familienrechtliche Elemente aufweist. Die Eltern sind bei einer ausserterminlichen Kündigung ohne wichtige Gründe verpflichtet, bis zur nächstmöglichen ordentlichen Beendigung das Entgelt zu bezahlen. Die Kita Ottilotti rechnet aber allfällige Einsparungen etwa fürs Essen durch die Absenz eines Kindes an.

9.4 ÄNDERUNGSBESTIMMUNGEN

Anpassungen des Betreuungsreglements, der Tarife sowie des Betreuungsvertrags werden den Eltern mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten bekanntgegeben. Die Eltern können die angekündigte Änderung akzeptieren oder der Betreuungsvertrag wird unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist aufgelöst.

9.5 UMGANG MIT HÖHERER GEWALT

Abwesenheit im Risikobereich der Eltern

Kann ein Kind die Kita Ottilotti nicht besuchen und liegt die Verhinderung des Besuchs im Risikobereich der Eltern (Verhinderung verursacht durch fremdes oder eigenes Verschulden sowie übergeordnete Gründe z. B. Ferien bzw. Ferienverzögerungen wegen Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen usw., Krankheit des Kindes oder in der Familie, Quarantäne des Kindes etc.), so ist die Verhinderung von den Eltern zu tragen. Die Betreuungskosten werden gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt und der Elternbeitrag ist dennoch zu leisten.

Ereignisse im Risikobereich der Organisation

Ist die Organisation aus übergeordneten, unverschuldeten Gründen (z.B. unverschuldete behördliche Schliessung z.B. wegen gesundheitsgefährdenden Baumängeln wie Asbest, unverschuldete Kantonsärztliche Anordnung wegen Epidemie/Pandemie, trotz Einhaltung der Schutzmassnahmen) nicht in der Lage, die vereinbarten Betreuungstage durchzuführen, erlöschen die Leistungen im Betreuungsvertrag (Art. 119 OR). Höhere Gewalt entbindet die Eltern nicht von der Beitragszahlungspflicht, der Beitrag wird jedoch um die Verpflegungskosten reduziert (Art. 264 Abs. 3 lit. a OR).



10. ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN FAMILIE UND KITA OTTILOTTI

Eine konstruktive Zusammenarbeit setzt ein Vertrauensverhältnis zwischen Familie und Betreuungsperson voraus. Eine offene Kommunikation ist von grosser Bedeutung. Bei herausfordernden Situationen mit dem Kind werden die Eltern resp. die für das Kind zuständigen Personen frühzeitig miteinbezogen und es werden gemeinsam Lösungsmöglichkeiten besprochen. Bei Schwierigkeiten und Konflikten in der Zusammenarbeit zwischen Familie und Betreuungsperson können beide Parteien an die Kitaleitung gelangen. Treten zwischen Familie und Betreuungspersonen Konflikte auf, ist die Leitung der Kita Ottilotti für die Kommunikation nach innen und nach aussen zuständig.

Eltern und Betreuungsperson tauschen sich mindestens einmal jährlich in Bezug auf die Entwicklung des Kindes und zur Stärkung der Elternzusammenarbeit aus.

Es wird Wert auf den Austausch beim Bringen und Abholen der Kinder gelegt. Gerne erzählen die Mitarbeiter*innen den Eltern was ihr Kind erlebt hat. Beobachtungen werden dokumentiert und den Eltern mitgeteilt. Mindestens einmal jährlich findet ein Elternanlass statt.

Kommt es in der Familie zu Trennungs- oder Sorgerechtsproblemen oder Kinderschutzmassnahmen sind die Änderungen unverzüglich bekanntzugeben.



11. EINTRITT UND EINGEWÖHNUNG

Für Babys / Kleinkinder bis ca. 4 Jahre: Eine sorgfältige Eingewöhnung ist insbesondere bei Babys und Kleinkindern sehr wichtig. Am ersten Eingewöhnungstag erhalten die Eltern Informationen zur Gruppenstruktur sowie zum Tagesablauf. Gemeinsam wird die Eingewöhnungszeit geplant.

Sie besprechen, wie das Kind auf die neue Situation vorbereitet und begleitet wird. Die Eingewöhnung geschieht zum Wohle des Kindes sorgfältig, schrittweise und möglichst belastungsfrei, anfangs im Beisein einer Bezugsperson des Kindes. Die Eingewöhnungszeit ist noch nicht Teil des Betreuungsverhältnisses und dauert zwei bis drei Betreuungswochen. Die Eingewöhnungszeit wird mit einer Pauschale von CHF 700.00 verrechnet.

12. PFLICHTEN UND RECHTE DES VEREINS CEVI OTTILOTTI

12.1 SORGFALTS-, TREUE- UND AUFSICHTSPFLICHT

Die Kita Ottilotti hat den Eltern und dem Kind gegenüber eine Sorgfalts- und Treuepflicht (Art. 398 Abs. 2 OR). Zur sorgfältigen Betreuung des Kindes werden sein Alter sowie seine individuellen Bedürfnisse und Interessen berücksichtigt. Im Rahmen der Treuepflicht wahrt die Kita Ottilotti die Interessen der Eltern und informiert sie über alle ihr Kind betreffenden wichtigen Tatsachen. Zudem wird die körperliche Integrität des Kindes sowie dessen Eigentum (Kleider, Spielsachen etc.) gewahrt. Das mitgebrachte Eigentum des Kindes wird mit der gleichen Sorgfalt behandelt und vor Schaden geschützt wie die eigenen.

Die Aufsichtspflicht wird jederzeit wahrgenommen mit dem Ziel, dass kein Kind zu Schaden kommt. Bei Schäden, die von einem Kind verursacht worden sind, wird abgeklärt, ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorliegt (Art. 333 ZGB). Die Kita Ottilotti hat alle Massnahmen zur Schadensverhinderung zu ergreifen (z. B. Gruppenregeln erstellen, Sicherheits- & Notfallkonzept einhalten). Eine ständige Überwachung des Kindes ist nicht geschuldet.

Da das Kind während des Besuchs in der Kita Ottilotti unter deren Aufsichtspflicht steht, haften weder Kind noch Eltern für vom Kind verursachte Schäden an der Einrichtung. Eine Haftung der Eltern besteht hingegen, wenn sie es unterlassen haben, die Organisation über besondere oder gefährliche Eigenschaften des Kindes aufzuklären.

Um eine nahtlose Betreuung zu gewährleisten, liegt die Verantwortung des Weges zwischen Kindergarten/Schule und der Kita bei der Kita Ottilotti. Die Verantwortung für den Weg zwischen der Kita Ottilotti und dem Zuhause liegt bei den Eltern. Die Kita Ottilotti führt eine Liste der Kindergärten, wo ein Abholdienst angeboten wird.

12.2 WOHL DES KINDES, HYGIENE, SICHERHEIT

Der Kita Ottilotti steht das Wohl des Kindes an erster Stelle. Wichtig dafür ist die Kontinuität von Betreuungspersonen und ihre qualitativ gute Arbeit. Aufgrund von Krankheit, Unfall oder Kündigung sind Wechsel von Betreuungspersonen jedoch unumgänglich. Die Kita Ottilotti unternimmt ihr Möglichstes, diese Ausfälle zum Wohle des Kindes zu kompensieren.

Fachpersonen und Mitarbeitende haben Kenntnis im hygienischen Umgang mit Lebensmitteln und setzen diese konsequent um. Die Kita Ottilotti verfügt über ein Hygiene-, Sicherheits- und Notfallkonzept (kann auf Wunsch eingesehen werden). Um eine gute Hygiene der einzelnen Räume sicherzustellen, ist vermerkt, wer, was, wie oft und wie reinigt. Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden regelmässig durch das Lebensmittelinspektorat überprüft.

Die Räumlichkeiten inkl. Inventar sowie die Umgebung der Kita Ottilotti stellen keine Gefahr für Leib und Leben dar und werden regelmässig auf ihre Sicherheit und Gefahrenquellen überprüft. Medikamente, Chemikalien, Reinigungsmittel und Feuersachen sind für Kinder unerreichbar gelagert.

Bei unzumutbarer Gefährdung des eigenen Kindes können Eltern die Kita Ottilotti schadenersatzpflichtig machen, nicht aber das Kind selber, da es nicht Vertragspartei ist.

Sind die Voraussetzungen für den Betrieb der Kita Ottilotti nicht mehr erfüllt, ist namentlich das Wohl des Kindes gefährdet, ist ein aufsichtsrechtliches Vorgehen (vgl. Art. 18 ff. PAVO) erforderlich. Zu diesem Zweck wird die Kita Ottilotti so oft als nötig, wenigstens alle zwei Jahre, von einem sachkundigen Vertreter*in der zuständigen Aufsichtsbehörde (Gesundheits-, Sozial - und Integrationsdirektion) besucht. Auch die Eltern können bei der Behörde Anzeige erstatten, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist.

Vermögen Beratung und Vermittlung durch die Behörde oder Dritte nicht zu helfen, fordert die Behörde die Kita-Leitung und die Trägerschaft auf, unverzüglich die nötigen Massnahmen zur Behebung der Mängel zu treffen. Treten grobe und nicht zu beseitigende Mängel auf, kann die zuständige Behörde dem Verein Cevi Ottilotti die Bewilligung entziehen. Solange das Wohl der Kinder jedoch nicht gefährdet ist, wird der Betrieb vorerst weitergeführt, bis die Kinder an einem anderen geeigneten Ort betreut werden können.

Neben dem Kind bzw. den Eltern ist auch der Verein Cevi Ottilotti zur Beschwerde legitimiert. Geben Eltern Anordnungen und Weisungen, die dem Interesse des Kindes widersprechen, kann der Verein Cevi Ottilotti oder die Kitaleitung die KESB einschalten. Diese kann die notwendigen Massnahmen zum Schutz des Kindes anordnen (Art. 307 ff. ZGB).

12.3 SCHWEIGEPFLICHT UND DATENSCHUTZ

Die Betreuungsperson ist an die berufliche Schweigepflicht gebunden und gibt Daten des Kindes sowie der Eltern nicht ohne Einwilligung der Eltern an Aussenstehende weiter (ausser bei Bedarf an Arzt oder Polizei). Die Kita Ottilotti kann für Ausbildungszwecke die Daten der Kinder in anonymisierter Form nutzen.

Mit den Lehr- und Fachpersonen des Kindes pflegt die Betreuungsperson hingegen einen aktiven Datenaustausch, um ein gemeinsames Vorgehen zu erarbeiten.

Die Eltern behandeln Informationen über die Kita Ottilotti und über weitere dort betreute Kinder und deren Familien diskret und geben diese nicht weiter.

13. PFLICHTE UND RECHTE DER ELTERN

13.1 KRANKHEIT UND UNFALL DES KINDES

Die Kita Ottilotti kann keine kranken Kinder betreuen (z. B. Temperatur über 38.0 Grad, Durchfall, Erbrechen), diese bleiben zu Hause und kurieren sich vollständig aus. Ein Kind muss mindestens 24 Stunden fieberfrei sein. Dadurch kann verhindert werden, dass andere Kinder oder die Betreuungsperson angesteckt werden. Wird ein Kind in der Kita Ottilotti krank oder verunfallt es, werden die Eltern umgehend informiert und gemeinsam wird über das weitere Vorgehen entschieden. Einzig in Notfällen hat die Betreuungsperson Erste Hilfe zu leisten und selber einen Arzt oder die Sanität zu konsultieren.

Die Eltern können im Betreuungsvertrag Weisungen hinsichtlich der medizinischen Betreuung erteilen (Art. 397 OR), ohne eine schriftliche Anweisung werden dem Kind keine Medikamente abgegeben.



13.2 ABSENZEN UND ABMELDUNG

Bei Abwesenheit des Kindes (z. B. Krankheit, Unfall oder Ferien) melden die Eltern das Kind bis spätestens 09.00 Uhr desselben Tages ab. Um der Gruppe die Planung zu vereinfachen werden Eltern gebeten, geplante Absenzen möglichst frühzeitig mitzuteilen. Krankheits- und andere Kurzabsenzen führen zu keiner Reduktion der Verpflegungspauschale.

Bei längeren Absenzen wird der Betreuungsplatz von den Eltern entweder gekündigt oder das Entgelt weiter bezahlt. Das Kind hat nach seiner Rückkehr nur bei einer Weiterbezahlung Anspruch auf den Betreuungsplatz.

13.3 ABHOLUNG UND VERSPÄTUNG

Im Betreuungsvertrag sind die Betreuungszeiten des Kindes geregelt. Die Verantwortlichkeit der Abholung des Kindes obliegt den Eltern. Wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist, wird mit der Organisation direkt vereinbart. Die Organisation ist nicht verpflichtet, das Kind nach Hause zu bringen.

13.4 ZAHLUNGRÜCKSTAND

Geraten die Eltern mit der Zahlung des Entgelts in Rückstand, werden sie durch Mahnung in Verzug gesetzt (Art. 102 Abs. 1 OR). Die Zahlungsfrist der 1. Mahnung beträgt 10 Tage. Bei erneutem Zahlungsverzug wird mit eingeschriebener Post und einem Unkostenbeitrag von CHF 20 eine 2. Mahnung erstellt. Die Zahlungsfrist der 2. Mahnung beträgt ebenfalls 10 Tage. Bei Nichtbezahlung der 2. Mahnung kündigt die Kita Ottilotti mit einer Frist von 10 Tagen den Betreuungsvertrag (Art. 107 Abs. 2 und Art. 109 OR). Der Betreuungsvertrag gilt dann als aufgelöst. Für den durch die vorzeitige Vertragsauflösung entstandenen Schaden haften die beitragspflichtigen Erziehungsberechtigten vollumfänglich. Es werden ebenso rechtliche Schritte unternommen.

13.5 ERREICHBARKEIT

Die Eltern sind erreichbar, währenddem ihr Kind in der Kita Ottilotti ist. Ansonsten geben sie eine alternative Kontaktmöglichkeit an. Diverse Informationen (inkl. Vertragsänderungen) seitens Organisation werden den Eltern per E-Mail mitgeteilt. Dabei werden die angegebenen E-Mail-Adressen im Betreuungsvertrag verwendet. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen der Telefonnummer, E-Mail- oder Wohnadresse unverzüglich zu melden.

13.6 WAS WIRD VON DEN ELTERN MITGEBRACHT

Die Eltern stellen der Kita Ottilotti folgendes zur Verfügung:

- Nuggis
- Windeln
- Milchpulver
- persönliche Medikamente
- Ersatzkleidung
- Hausschuhe oder Antirutsch-Socken

13.7 VERSICHERUNG UND HAFTUNG

Die Eltern besitzen für das Kind eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung.

Für verlorene oder beschädigte, private Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Betreuungsreglement wird regelmässig auf seine Gültigkeit hin überprüft. Das Betreuungsreglement der Kita Ottilotti ersetzt die bisherige Kita Informationsbroschüre und tritt per 1. April 2023 in Kraft .

KITA OTTILOTTI

Hallwylstrasse 30
3005 Bern

031 351 47 14
info@ottilotti.ch
ottilotti.ch

